

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/1/30 L503 2197302-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2020

## Entscheidungsdatum

30.01.2020

## Norm

AIVG §10 Abs3

VwG VG §28 Abs1

VwG VG §29 Abs5

## Spruch

L503 2197302-1/12E

Gekürzte Ausfertigung des am 22.01.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. ENZLBERGER und Mag. SIGHARTNER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des AMS Salzburg vom 08.03.2018 zur Versicherungsnummer XXXX, nach ergangener Beschwerdevorentscheidung vom 09.05.2018, Zahl: XXXX, und nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 22.01.2020, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 VwG VG mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass gemäß § 10 Abs 3 AIVG Nachsicht in der Dauer von drei Wochen gewährt wird.

## Text

### ENTScheidungsgründe:

1. Gemäß § 29 Abs 5 VwG VG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.
2. Die Niederschrift mit der mündlich verkündeten Entscheidung wurde gemäß § 29 Abs 2a VwG VG allen Verfahrensparteien in der Verhandlung am 22.1.2020 ausgefolgt.

Sowohl der (unvertretene) Beschwerdeführer, als auch das AMS haben einen Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof niederschriftlich zu Protokoll gegeben und nicht binnen drei Tagen widerrufen (vgl. dazu § 25a Abs 4a VwGG). Die Ausfertigung kann somit gemäß § 29 Abs 5 VwGVG gekürzt erfolgen.

3. Da keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und keine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof mehr möglich ist (§ 25a Abs 4a VwGG bzw. § 82 Abs 3b VfGG), wurde im Sinne der Rechtsklarheit der in der mündlichen Verkündung erfolgte Ausspruch über die Nichtzulässigkeit der Revision nicht in die gekürzte Ausfertigung übernommen (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2, K 39 zu § 29).

**Schlagworte**

Arbeitslosengeld gekürzte Ausfertigung Nachsichterteilung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2020:L503.2197302.1.00

**Im RIS seit**

21.09.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

21.09.2020

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)